

Information zur Errichtung/Betrieb von Photovoltaikanlagen im Kleingarten.

Werte Gartenfreunde, immer häufiger erreichen uns Anfragen zur zum Aufbau von Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerk o.ä.) in den Kleingärten. Hierzu folgende Ausführungen zu Ihrer Information*.

Vor der Antragstellung sollte der Kleingärtner den wirtschaftlichen Nutzen für sich betrachten. In einem gemäß dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) bewirtschafteten Kleingarten kann kein enorm hoher Bedarf für Arbeitsstrom vorherrschen. So liegt der Durchschnittsverbrauch eines Kleingartens in Sachsen bei 77,33 kWh im Jahr, hierbei kommt man bei den aktuellen Strompreisen auf eine Jahresrechnung zwischen 27 und 38 Euro im Jahr ohne Zählergebühren. Manche Solaranlage wird bereits verschlissen sein, bevor die Amortisationszeit endet. Die Betrachtung der Rechtmäßigkeit und technische Regeln zur Errichtung einer Photovoltaikanlage (Solaranlage) sollte am Anfang des Genehmigungsverfahrens stehen.

Das Errichten einer Photovoltaikanlage für eine Gartenlaube stellt eine bauliche Veränderung dar und ist beim Vereinsvorstand oder dem Verband, gemäß der vertraglichen Situation vor Ort, zu beantragen. Erst mit Genehmigung darf mit der Errichtung begonnen werden. Zu bedenken sind die Erfordernisse der Statik, wobei die Eigenlast des Solarpanels aufgrund seines Gewichts vernachlässigt werden kann, jedoch die zu erwartenden Windlasten als nicht unerheblich anzusehen sind. Das Solarpanel wird mittels Dachhaken befestigt, welche einen Abstand des Solarpanels zur Dachhaut ergeben.

Ohne vorherige Zustimmung durch den Verpächter ist die Errichtung einer Microanlage mit einer maximalen Solarmodul-Fläche von 0,06 m² (A4-Blatt) möglich, jedoch darf die Gesamtfläche mehrerer Microanlagen 0,1 m² nicht überschreiten.

Eine Genehmigung einer Inselanlage mit einem Solarpanel auf einem Dach, kann ohne eine gültige Statik durch einen zugelassenen Statiker nicht erteilt werden. Daraus ergibt sich eine Prüfung der Befestigungssituation des Daches durch den zugelassenen Statiker.

Das Aufstellen eines Solarpanels auf der Parzelle abseits der Gartenlaube ist unzulässig, da dieses einem Bauwerk gleichzusetzen und ein weiteres Bauwerk neben der Gartenlaube mit 24 m² nicht genehmigungsfähig ist. Der Anbau an die Bestandslaube bei einer Gesamtfläche des Solarpanels plus der Laube von insgesamt 24 m² ist mit einer erbrachten gültigen Statik möglich.

Die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage in eine vorhandene Elektroanlage in einer Kleingartenlaube ist verboten. Die Erweiterung oder der Ersatz der bisherigen Stromversorgung führt zum Verlust des gem. § 20a Nr. 7 BKleingG bestehenden Bestandsschutzes der existierenden Elektroanlage der Gartenlaube. Ein großer Teil der Gartenlauben verfügt noch über eine Elektroanlage, welche vor dem 3. Oktober 1990 errichtet wurde. Deren Bestandsschutz erlischt mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage. Dessen sollte sich der Antragsteller bewusst sein.

* Quelle: Landesverband Sachsen der Kleingärtner

Genehmigungen für PV-Anlagen können daher, aus heutiger Sicht, nicht erteilt werden.